

Satzung des Stadtverbands Baden-Baden

Art. 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Stadtverband Baden-Baden ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland; durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg; Kreisverband Baden-Baden/Rastatt ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Gebietsebene organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Der Stadtverband Baden-Baden besteht auf Gebietsebene aus der zu gründenden Ortsgruppe der gesamten Gemeinde Baden-Baden. Eine weitere Untergliederung in Ortsgruppen der Stadtteile ist möglich.

(3) Sitz des Stadtverbands und der allgemeine Gerichtsstand ist Baden-Baden.

(4) Der Stadtverband Baden-Baden (in dieser Satzung künftig bezeichnet als Ortsbündnis) führt den Namen Alternative für Deutschland, Stadtverband Baden-Baden; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Baden-Baden. Gliederungen des Ortsbündnisses führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

Art. 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Ortsbündnisses ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland in Baden-Baden. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik.

(2) Die Kommunalpolitik im Ortsbündnis ist eigene Aufgabe der Ortsgruppen; weiter nimmt es kommunalpolitische Angelegenheiten in den Stadtteilen wahr, bis für deren Gebiet eine Ortsgruppe errichtet ist. Soweit noch keine Ortsgruppen bestehen, nimmt das Ortsbündnis deren Aufgaben wahr.

(3) Das Ortsbündnis und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreis geführt werden.

Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsbündnisses ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeitsstelle im Ortsbündnis hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.

Art. 4 – Mitgliedschaft auf Antrag

(1) Solange kein berechtigtes Interesse entgegensteht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Ortsbündnisses haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Vorstand in das Ortsbündnis aufgenommen werden, sofern der Kreisvorstand zustimmt.

(2) Art. 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Art. 5 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit

(1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

(2) In Fällen entsprechend Art. 4 gilt das Mitglied mit Annahme des Antrags auf Wechsel der Zugehörigkeit zu einem Gebietsverband von allen Parteiämtern als zurückgetreten, die es im abgegebenen Verband inne hatte; zugleich erlischt seine dortige Mitgliedschaft.

(3) Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß für den Wechsel innerhalb der Ortsgruppen.

Art. 6 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Ortsbündnis und

seinen Untergliederungen.

(2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

Organe

Art. 7 – Mitgliederversammlung des Ortsbündnisses

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsbündnisses; sie dient der Willensbildung.

(2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbündnisses fallen.

(3) Näheres regelt Kapitel 3 dieser Satzung.

Art. 8 – Vorstand

(1) Das Ortsbündnis wird vertreten durch einen gewählten Vorstand.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Ortsbündnisses vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

(3) Der Vorstand des Ortsbündnisses kann Vertreter der Ortsgruppen per Vorstandsbeschluss wählen.

(4) Näheres regelt Kapitel 4 dieser Satzung.

Art. 9 – Schiedsgericht

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung der Satzungen, ist das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg zuständig.

Mitgliederversammlung des Ortsbündnisses

Art. 10 – Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Ortsbündnisses ist seine Mitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbündnisses fallen.

(2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Ortsbündnisses, sie wählt den Vorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

Art. 11 – Einberufung, Zusammensetzung und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsbündnisses; sie tritt innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal an einem Ort im Tätigkeitsgebiet des Ortsbündnisses zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstands einberufen.

(3) Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Ortsbündnisses, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

Art. 12 – Ladungsformen und Fristen

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:

1. Den Anlass der Einberufung
2. das kalendarische Datum
3. den genauen Ort (postalische Adresse)
4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung
5. die vorläufige Tagesordnung

6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind

7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Vorstand kann sie in dringenden Fällen am 7. Tage absenden.

(3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde. Wurde bei einem Mitglied auf die Angabe einer E-Mail-Adresse durch die Geschäftsstelle des Ortsbündnisses verzichtet, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie mit der in Abs. 2 genannten Frist in schriftlicher Form zur Post gegeben wurde. Der Einwurf in den der Geschäftsstelle des Stadtverbandes nächstgelegenen Briefkasten genügt.

Konstituierung der Versammlung

Art. 13 – Eröffnung der Versammlung

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Sprecher des Ortsbündnisses die Tagung der Mitgliederversammlung; ist er verhindert oder lehnt er die Versammlungsleitung ab, bestimmt der Vorstand einen Vertreter.

Art. 14 – Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt seine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Protokollführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

(2) Für das Ortsbündnis gelten die Regelungen des Landesverbands.

Rechte und Pflichten

Art. 15 – Rede- und Stimmrecht

(1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung zu. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen der übergeordneten Gliederung.

(2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort; sprechen darf immer nur, wer das Wort hat.

Art. 16 – Antragsrecht

(1) Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden.

- von jedem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung
- sowie vom Vorstand des Ortsbündnisses

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Art. 17 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Art. 18 – Programm

(1) Das Programm des Ortsbündnisses darf dem Programm des Kreisverbandes und deren

höherer Gliederung nicht widersprechen. Ergänzende Regelungen sind möglich, falls es um Themen geht, die nur das Gebiet des Ortsbündnisses betreffen.

(2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Programms müssen den Stimmberechtigten spätestens am 3. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut des Programms ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(3) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung des Programms erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

Art. 19 – Wahlen zu Parteiämtern

(1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Ortsbündnisses

Art. 20 – Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist Stimme und Gesicht des Ortsbündnisses; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Recht und Gesetz aus.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Ortsbündnis. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Ortsbündnisses anvertraut. Er vertritt das Ortsbündnis gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; er ist gesetzlicher Vertreter des Ortsbündnisses.

(3) Der Vorstand gibt sich eine ständige Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, soweit der Satzung keine Vorgaben zu entnehmen sind; die Geschäftsordnung ist in digitaler Form zu veröffentlichen.

(4) Der Vorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Ortsbündnisses. Die Finanzen werden über ein buchhalterisches Unterkonto beim Bankkonto des Kreisverbandes geführt.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bundes-, Landes- und des Kreisvorstandes durch.

(6) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der möglicherweise später aufgebauten Ortsgruppen.

(7) Der Vorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

Art. 21 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand des Ortsbündnisses besteht aus einem Sprecher, bis zu zwei stellvertretenden Sprechern und einem Schatzmeister. Sollte kein Schatzmeister gewählt werden, besteht die Möglichkeit zur Wahl von bis zu drei Beisitzern. Die Anzahl und Zusammensetzung bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Wahl.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Nachrücker für den Vorstand wählen und die Reihenfolge des Nachrückers festlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wird sofern vorhanden, mit sofortiger Wirkung der höchstgereichte Nachrücker Mitglied des Vorstands. Ein Nachrücker kann seinen Verzicht auf Nachrückung zugunsten eines anderen Nachrückers erklären, ohne einen zukünftigen Anspruch auf Nachrückung aufzugeben.

(3) Der Vorstand und die Nachrücker werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Ortsbündnisses. Alle Vorstandsämter und Nachrückerpositionen enden mit der Wahl eines neuen Vorstands.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 10% der Mitglieder des Ortsbündnisses oder 2/3 des Vorstandes dies beantragen.

Art. 22 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

- (1) Auf jeder Mitgliederversammlung erläutert der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt.
- (2) Die Kassenprüfer unterstützen den Schatzmeister beim Erstellen des finanzrelevanten Teils des Rechenschaftsberichts; ihnen obliegt insbesondere die Prüfung der Buchhaltung und des Rechnungswesens.

Kandidatenaufstellungen für Wahlen

Art. 23 – Subsidiarität der Satzung

- (1) Alle Veranstaltungen der Alternative für Deutschland, in denen Kandidaten für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten aufgestellt werden sollen, erfolgt strikt nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Rechtsnormen.
- (2) Nur soweit diesen staatlichen Rechtsnormen keine anzuwendenden Regelungen zu entnehmen bzw. aus ihnen abzuleiten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

Zuständigkeit und Verfahren

Art. 24 – Gebietsverband

- (1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.
- (2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

Art. 25 – Aufstellungsversammlungen

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.
- (2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften; in der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zu Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

Finanzordnung

Art. 26 – Finanzordnung des Ortsbündnisses

Die anzuwendende Finanzordnung des Ortsbündnisses der Alternative für Deutschland ergibt sich im Übrigen sinngemäß aus der Finanzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Ortsbündnisses oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

Art. 28 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung oder die Gründungsversammlung des Ortsbündnisses in Kraft.

Art. 29 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

Baden-Baden, 18.11.2024